

N i e d e r s c h r i f t

über die

**25. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der
Gemeinde Gangelt**

am

**Donnerstag, 14.12.2017, 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 10, in
Gangelt.**

Anwesenheitsliste

**- 25. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde
Gangelt am 14.12.2017 -**

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Bernhard Tholen

ordentliche Mitglieder

Herr Stefan Erkens
Herr Horst Frank
Herr Rainer Mansel
Herr Karl-Heinz Milthaler
Herr Hans Ohlenforst
Herr Hans-Willi Ritterbex
Herr Anton Rulands
Herr Leo Schroten
Herr Gerhard Schütz

Vertreter

Herr Ludwig Dohmen

Vertretung für Herrn Hans-Günter
Heinen

Herr Ralf Plum

Vertretung für Herrn Günther
Dammers

von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Gerd Dahlmanns
Herr Helmut Görtz
Herr Christoph Meiers
Herr Willibert Mevissen

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung des sachkundigen Bürgers Hans-Günter Heinen
2. Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gangelt-Nord/II" in Gangelt gem. § 13 BauGB
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung der vorläufigen Planfassung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" in Gangelt gem. § 13 BauGB
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung der vorläufigen Planfassung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
5. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" in Gangelt gem. § 13 BauGB
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung der vorläufigen Planfassung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
6. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Philippenkühle" in Birgden gem. § 13 BauGB
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung der vorläufigen Planfassung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
7. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Philippenkühle/II" in Birgden;
hier:
 1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung
 2. Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung

8. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bollestengel" in Breberen-Brüxgen
hier: Beitrittsbeschluss
9. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gangelt-Nord/V" in Gangelt im Parallelverfahren
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. 67 "Gangelt-Nord/V" in Gangelt im Parallelverfahren
 3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
10. Antrag der Freien Wähler gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates
hier: Bepflanzung der Versickerungsbecken mit Obstbäumen
11. Ausbau verschiedener Wirtschaftswege in der Gemeinde Gangelt
12. Widmung von Straßen Wegen und Plätzen

Gegen 19:00 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, erwähnt die form- und fristgerechte Einladung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Herr Bürgermeister Tholen, dass er eine Stellungnahme zu der als Anlage beigefügten Anfrage der Fraktion der Freien Wähler geben möchte, obwohl die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Gangelt dies nicht vorsieht.

Er teilt mit, dass eine Umsetzung wie von der Fraktion der Freien Wähler gefordert, aufgrund des Bebauungsplanes nicht möglich sei, da die Fläche auch schon vor der Aufstellung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt wurde und somit Bestandschutz habe.

Eine Umsetzung sei, wenn überhaupt, nur über den seinerzeit geschlossenen Vertrag möglich, wobei der Bau- und Umweltausschuss dies in seiner Sitzung am 04.07.2017 bereits abgelehnt habe.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. **Einführung und Verpflichtung des sachkundigen Bürgers Hans-Günter Heinen**

Da Herr Heinen an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann, wird der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen.

2. **Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018**

Herr Revierförster von der Heiden stellt den Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 vor.

Beschluss:

Dem vorgestellten Forstwirtschaftsplan 2018 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gangelt-Nord/II" in Gangelt gem. § 13 BauGB**
hier:
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beratung der vorläufigen Planfassung
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Herr Schütt von der VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz stellt die geplante Änderung des Bebauungsplanes vor.

Herr Schütz macht die Anregung, dass man die verschiedenen Einfriedigungen in den Neubaugebieten, welche in breiter Vielfalt vorhanden sind, planungsrechtlich legalisieren sollte. Hierzu soll in den textlichen Festsetzungen der Satz „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und sind nur als Hecken oder durchgrünte Maschendrahtzäune zulässig.“ in „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.“ geändert werden.

Hinweis der Verwaltung:

Die Änderung bezieht sich in diesem Falle nur auf „Hecken“, da die textlichen Festsetzungen zum deutlich älteren Bebauungsplan Nr. 44 „durchgrünte Maschendrahtzäune“ nicht enthält.

Beschluss:

1. Ziel der Planung ist es, die Gestaltungsspielräume in den Baugebieten Gangelt Nord II bis IV zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in den vorgenannten Baugebieten die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Die gewählte Vorgehensweise ermöglicht neben der behutsamen Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten zugleich den Erhalt der aufgelockerten Bebauungsstruktur. Somit ist davon auszugehen, dass die Planung keine neuen städtebaulichen Missstände, z.B. die Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades, auslösen wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

2. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes informiert.

Die von der 1. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 1. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.
5. Die textlichen Festsetzungen sind zu ändern. Der Satz „Die Grenzen, seitlich und rückwärtig, je Haus- und Grundstückseinheit, sind mit einer geschnittenen Hecke zu versehen“ ist in „Die Grenzen, seitlich und rückwärtig, je Haus- und Grundstückseinheit, sind mit einer Einfriedigung von maximal 2 m zu versehen.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0517

4. **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" in Gangelt gem. § 13 BauGB**
hier:
 - 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - 2. Beratung der vorläufigen Planfassung**
 - 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB**
 - 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Herr Schütt von der VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz stellt die geplante Änderung des Bebauungsplanes vor.

Herr Schütz macht die Anregung, dass man die verschiedenen Einfriedigungen in den Neubaugebieten, welche in breiter Vielfalt vorhanden sind, planungsrechtlich legalisieren sollte. Hierzu soll in den textlichen Festsetzungen der Satz „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und sind nur als Hecken oder durchgrünte Maschendrahtzäune

zulässig.“ in „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.“ geändert werden.

Beschluss:

1. Ziel der Planung es, die Gestaltungsspielräume in den Baugebieten Gangelt Nord II bis IV zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in den vorgenannten Baugebieten die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Die gewählte Vorgehensweise ermöglicht neben der behutsamen Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten zugleich den Erhalt der aufgelockerten Bebauungsstruktur. Somit ist davon auszugehen, dass die Planung keine neuen städtebaulichen Missstände, z.B. die Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades, auslösen wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

5. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes informiert.

Die von der 5. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 5. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.
5. Die textlichen Festsetzungen sind zu ändern. Der Satz „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und sind nur als Hecken oder durchgrünte Maschendrahtzäune zulässig.“ ist in „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.“ zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0514

5. **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" in Gangelt gem. § 13 BauGB**
hier:
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beratung der vorläufigen Planfassung
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB
4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Herr Schütt von der VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz stellt die geplante Änderung des Bebauungsplanes vor.

Herr Schütz macht die Anregung, dass man die verschiedenen Einfriedigungen in den Neubaugebieten, welche in breiter Vielfalt vorhanden sind, planungsrechtlich legalisieren sollte. Hierzu soll in den textlichen Festsetzungen der Satz „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und sind nur als Hecken oder durchgrünte Maschendrahtzäune zulässig.“ in „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.“ geändert werden.

Beschluss:

1. Ziel der Planung es, die Gestaltungsspielräume in den Baugebieten Gangelt Nord II bis IV zu erweitern. Zu diesem Zweck soll in den vorgenannten Baugebieten die Errichtung von über die hintere Baugrenze hinausgehenden Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Die gewählte Vorgehensweise ermöglicht neben der behutsamen Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten zugleich den Erhalt der aufgelockerten Bebauungsstruktur. Somit ist davon auszugehen, dass die Planung keine neuen städtebaulichen Missstände, z.B. die Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades, auslösen wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

8. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
9. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes informiert.

Die von der 5. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

10. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 5. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.
5. Die textlichen Festsetzungen sind zu ändern. Der Satz „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und sind nur als Hecken oder durchgrünte Maschendrahtzäune zulässig.“ ist in „Alle übrigen Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.“ zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0515

6. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Philippenkuhle" in Birgden gem. § 13 BauGB**
hier:
 - 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - 2. Beratung der vorläufigen Planfassung**
 - 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB**
 - 4. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Herr Schütt von der VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz stellt die geplante Änderung des Bebauungsplanes vor.

Beschluss:

1. Ziel der Planung ist die Erweiterung der bisher festgesetzten Baugrenzen im Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist die Änderung in dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorgesehen.
11. Die vorläufige Planung (Entwurf) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

12. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung bzw. Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die betroffene Öffentlichkeit durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes informiert.

Die von der 2. Änderung des Bebauungsplans berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

13. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0518

7. **54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Philippenkühle/II" in Birgden;**
hier:
1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur
Flächennutzungsplanänderung
2. Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung

Herr Dohmen verlässt aufgrund von Befangenheit den Beratungstisch und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Herr Schütt von der VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz stellt die Planung vor.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und der im vorherigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft.

Die Stellungnahme der Verwaltung und des Planers zu den vorgebrachten Stellungnahmen privater Personen und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird übernommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.1 Die Begründung zum Flächennutzungsplan einschließlich des Umweltberichtes wird gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beschlossen.

2.2 Der Bürgermeister wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Nach der Abstimmung nimmt Herr Dohmen wieder am Beratungstisch Platz.

X/0526

8. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bollestengel" in Breberen-Brüxgen hier: Beitrittsbeschluss

Herr Schütt von der VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz berichtet zu den Änderungen und der Notwendigkeit des Beitrittsbeschlusses.

Beschluss:

1. Die Genehmigung der 53. Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Gemeinde Gangelt tritt der Entscheidung der Genehmigungsbehörde bei, die folgenden Änderungen in der Begründung zur 53. Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen:
 - a) Die Fläche 1 dient trotz der Festsetzung von Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Am Schmitter Weg“ landwirtschaftlichen Zwecken.

- b) Die Flächen 2 und 3 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 Saefelbachtal.
 - c) Die Fläche 4 liegt nicht innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils.
 - d) Schutzgebiete sind nicht durch die geplante Bauflächenausweisung der Fläche 5 betroffen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan nebst Begründung und Umweltbericht in der so geänderten Fassung mit Hinweis auf die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.11.2017 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0524

9. **55. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gangelt-Nord/V" in Gangelt im Parallelverfahren hier:**
- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gangelt-Nord/V" in Gangelt im Parallelverfahren**
 - 3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
 - 4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Herr Schütt von der VDH Projektmanagement GmbH aus Erkelenz stellt die Planung vor. Herr Milthaler schlägt im Namen der CDU-Fraktion vor, im Bebauungsplan Flächen für seniorengerechtes Wohnen einzuplanen.

Herr Schütt teilt daraufhin mit, dass diese Art von Bebauung im ausgewiesenen Mischgebiet (MI) bereits zulässig ist und schlägt weitergehend vor, dass nördliche Baufenster hierfür in der Tiefe entsprechend zu vergrößern (siehe rot markierter Bereich im folgenden Ausschnitt des Bebauungsplanes).



Beschluss:

1. Der Flächennutzungsplan wird in der 55. Änderung geändert. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Planwerk.
2. Für den genannten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in seiner 1. Ergänzung geändert. Das Aufstellungsverfahren erfolgt zeitgleich mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Für das Verfahren der 1. Bebauungsplanergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ und für die zeitgleiche 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden könnten, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.
Die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt auf der

Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planunterlagen.

5. Der Erweiterung des nördlichen Baufensters wird zugestimmt. Die Änderungen sind entsprechend einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0523

10. **Antrag der Freien Wähler gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates hier: Bepflanzung der Versickerungsbecken mit Obstbäumen**

Herr Mevißen berichtet zu dem Antrag der Fraktion der Freien Wähler und den Gesprächen mit den Fachbehörden des Kreises Heinsberg.

Beschluss:

Einer Bepflanzung, wie von den Fachbehörden vorgeschlagen, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei einer Enthaltung

X/0511

11. **Ausbau verschiedener Wirtschaftswege in der Gemeinde Gangelt**

Beschluss:

Dem Vorschlag der Verwaltung zur baulichen Umsetzung der Wirtschaftswege wird, vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0525

12. Widmung von Straßen Wegen und Plätzen

Herr Schütz bittet im Bereich des Fußweges zur Lindenstraße hin (siehe Nr. 738 im Lageplan zur Sitzungsvorlage) um die Errichtung einer „Umlaufsperr“, damit die Kinder nicht „ungebremst“ auf den Weg laufen bzw. mit dem Rad fahren.



Beispiel einer Umlaufsperr

Beschluss:

Die Hermann-Josef-Claeßen-Straße (Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstücke 736, 748, 756, 767, 804 u. 814) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Eine Beschränkung der Widmung der Benutzungsarten erfolgt für die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstücke 738, 772 und 781. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 58 „Gangelt Nord IV“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Die Errichtung einer Umlaufsperr im Bereich des Weges Nr. 738 wird vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

X/0521

Gegen 20:30 Uhr schließt der Vorsitzende mit einem Dank für die rege Mitarbeit die Sitzung.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

gesehen

(Bürgermeister)